



**vfggh**

Verfassungsgerichtshof  
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11  
Österreich

**Mediensprecher**

**Mag. Christian Neuwirth**

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

[christian.neuwirth@vfggh.gv.at](mailto:christian.neuwirth@vfggh.gv.at)

[www.verfassungsgerichtshof.at](http://www.verfassungsgerichtshof.at)

## Presseinformation

### **Aktion der Finanzmarktaufsichtsbehörde zu Datenübermittlung verfassungswidrig**

#### **Verpflichtung für Wertpapierfirma zur Bekanntgabe von Kundendaten verletzt den Datenschutz**

Der Verfassungsgerichtshof hat ein Verfahren rund um die von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) verfügte Verpflichtung zur Übermittlung von Kundendaten abgeschlossen.

Konkret war der Wertpapierfirma Superfund - laut Begründung "routinemäßig" - vorgeschrieben worden, eine Liste von Daten der letzten 1000 Kunden zu übermitteln. Diese Liste sollte Daten wie vollständigen Namen, Anschrift, Anlagevolumen, Vertragsabschlüsse etc. enthalten. Die FMA erklärte, diese "aufsichtsrechtliche Maßnahme" sei notwendig, um "präventiv die Interessen der Anleger effektiv schützen zu können".

Der Verfassungsgerichtshof hat entschieden, dass diese Vorgangsweise der FMA verfassungswidrig ist. Die Verpflichtung, diese Kundendaten zu übermitteln, verletzt die Wertpapierfirma in ihrem Grundrecht auf Datenschutz.

Ein Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz ist - neben anderen Voraussetzungen - nur dann zulässig, wenn dieser Eingriff erforderlich, geeignet und verhältnismäßig ist.

Dies ist hier nicht der Fall.

Mit der angestrebten Datensammlung sollte Material für eine Stichprobe gewonnen werden. Aus dieser Stichprobe werden dann Kunden für eine "Befragung" gezogen. Die Teilnahme an dieser Befragung ist freiwillig.

Damit ist aber die Vorgangsweise der Finanzmarktaufsichts-Behörde, für eine solche freiwillige Mitwirkung der Kunden von den Wertpapierfirmen verpflichtend Daten zu verlangen, "von vornherein ungeeignet, das Aufsichtsziel zu erreichen", wie es in der Entscheidung des VfGH heißt. Denn die Daten aus der Stichprobe wären ja überhaupt nur dann verwertbar, wenn die betroffenen Kunden bereit wären, sich dieser anschließenden - freiwilligen - Befragung zu stellen.

Die 14 Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter bezweifeln in ihrer Entscheidung auch, dass eine solche "Befragung" überhaupt aussagekräftig wäre. Und weiter: "Dem Umstand, dass die Erhebung von Kundendaten, vor allem aber die persönliche Befragung der einzelnen Kunden geeignet ist, das Vertrauen der Kunden in die Seriosität des Unternehmens, dem sie ihr Geld anvertraut haben, zu erschüttern, kommt besonderes Gewicht zu".

Jedenfalls sei die beabsichtigte Datensammlung und die weitere Verarbeitung der Kundendaten eine "ungeeignete bzw. unverhältnismäßige Maßnahme" und führe "schon aus diesem Grund zu einem unzulässigen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz".

B 504/09

Presseinformation vom 25. 2. 2010